

Hausordnung Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe

Hausordnung

der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes Baden-Württemberg für den Standort Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

§ 1

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung und deren Besucher auf dem gesamten Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung am Standort Durlacher Allee 100 in 76137 Karlsruhe. Bewohner sind Asylbegehrende und die durch ihren Status dazu berechnigte sonstige Personen.

§ 2

Allgemeines, Hausrecht

a) Der Aufenthalt soll die ungestörte Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens ermöglichen. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnen Angehörige vieler Nationen und Religionen. Das Zusammenleben erfordert daher Rücksichtnahme und Toleranz in jeder Hinsicht und Mäßigung in allen öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten.

b) Die Ausübung des Hausrechts ist der Einrichtungsleitung o.V.i.A. Übertragen. Hierbei kann die Einrichtungsleitung insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen vornehmen, Zimmerkontrollen durchführen, Besucher vom Areal verweisen bzw. den Zutritt zum Objekt verweigern und Hausverbote erteilen. Die Anordnungen des Personals der Landeserstaufnahmeeinrichtung und des Sicherheitsdienstes müssen befolgt werden. Die Bewohner haben sich gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Sicherheitsdienst jederzeit auf Verlangen unverzüglich durch einen Heimausweis, einen Notwohnungsausweis oder einen Übernachtungsausweis auszuweisen.

§ 3

Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit

a) Die Gebäude und das Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Bewohner müssen ihr Zimmer und den Kühlschrank selbst reinigen und in einem hygienischen Zustand halten. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt werden.

b) In den Fluren der Gebäude und auf dem Gelände befinden sich Müllbehälter, in denen anfallender Müll und Speisereste zu entsorgen sind. Bei Zuwiderhandlungen werden die Bewohner durch den Sicherheitsdienst zur Müllbeseitigung aufgefordert.

c) Die Betten müssen mit Bettwäsche bezogen werden.

d) Bei der Feststellung von unhygienischen Zuständen auf den Zimmern werden die Bewohner von den Hausmeistern zur Reinigung aufgefordert. Kommen die Zimmerbewohner dieser Aufforderung nicht nach, wird das Zimmer zur Vermeidung von Krankheiten auf Kosten der Bewohner von einer Firma gereinigt. Die Reinigungskosten werden vom Taschengeld der Bewohner einbehalten.

e) Tiere sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung nicht erlaubt.
Das Füttern von Tauben auf dem Areal der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist verboten.

§ 4

Essensausgabe

Das Essen muss im Speiseraum eingenommen werden. Für kranke Bewohner können in Absprache mit den Krankenschwestern Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

a) Unterkunft sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Die Bewohner und die Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

b) Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Diese werden durch den Sicherheitsdienst unverzüglich eingezogen. Der Sicherheitsdienst ist ferner berechtigt, die Bewohner und Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Betreten auf das Mitführen solcher Gegenstände zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.

c) Rauchen, Feuer und offenes Licht (z.B. brennende Kerzen) sind in den einzelnen Gebäuden, insbesondere in den Zimmern, verboten.

d) Der Besitz und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Drogenbesitz wird strafrechtlich verfolgt. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Bewohner und Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Betreten auf das Mitführen von Alkohol und Drogen zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.

e) Das Kochen auf den Zimmern ist aus Gründen des Brandschutzes verboten. Kochplatten, die sich in den Zimmern befinden, werden deshalb für die Dauer des Aufenthalts eingezogen und beim Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung wieder zurückgegeben. Zulässig sind handelsübliche und technisch unveränderte Wasserkocher für die Zubereitung von heißen Getränken (Tee usw.).

f) Es dürfen keinerlei Veränderungen an den elektrischen Anlagen (Steckdosen, Lichtschalter usw.) in den Zimmern bzw. Gebäuden vorgenommen werden. Vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen jeglicher Art werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.

g) Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden.

h) Um Diebstählen vorzubeugen, wird empfohlen Geld und Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene persönliche Wertsachen und Gegenstände wird seitens der Landeserstaufnahmeeinrichtung keine Haftung übernommen.

i) Das Betreten und Besteigen der Dächer der Gebäude, Garagen und der Umzäunung des Areals ist nicht gestattet. Das Betreten der Anlage des angrenzenden Kleingartenvereins ist ebenfalls nicht gestattet. Das Werfen von Abfall und sonstigen Gegenständen über den Zaun auf das Gelände des Kleingartenvereins ist verboten.

j) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben sicherzustellen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

k) Der Einrichtungsleistung sowie von ihr beauftragte Personen ist nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen Zutritt zu den Unterbringungsräumen zu gestatten. Die Einrichtungsleitung oder von ihr beauftragte Personen können in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters der Wohnheimverwaltung oder eines anderen Zeugen auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Bewohner die Unterkunftsräume öffnen und betreten um

- eine der Ordnung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden,
- bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben,
- unbefugte Personen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung zu verweisen.

l) Personen, die auf dem Areal der Landeserstaufnahmeeinrichtung oder in den Unterbringungsräumen im Rahmen einer Zimmerbegehung nach § 5 k) ohne gültigen Heim-, Notwohnungs-, Übernachtungs- oder Besucherausweis angetroffen werden, können von der Einrichtungsleitung o.V.i.A. aus der Einrichtung verwiesen werden.

m) Bei Bedarf und soweit vorhanden erhalten die Bewohner Schlüssel für ihr jeweiliges Unterkunftsraum. Beim endgültigen Verlassen der Einrichtung sind die Schlüssel der Unterkunftsverwaltung zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung vom betroffenen Bewohner zu bezahlen.

§ 6

Zutrittsregelung und Besuchszeiten

a) Jeder Bewohner muss sich beim Betreten der Landeserstaufnahmeeinrichtung an der Pforte mit dem Heim-, Notwohnungs- oder Übernachtungsausweis unaufgefordert ausweisen.

b) Besucher müssen beim Betreten der Landeserstaufnahmeeinrichtung ein Personaldokument mit Lichtbild (Pass, Personalausweis, Führerschein, etc.) beim Pförtner hinterlegen, welches beim Verlassen der Einrichtung wieder zurückgegeben wird. Vertreter von Hilfs- und Flüchtlingsorganisation sowie ehrenamtlich Tätige sind Besuchern gleichgestellt. Besucher können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vom Sicherheitsdienst und der Verwaltung abgewiesen werden. Die Einrichtungsleitung o.V.i.A. ist ferner berechtigt, Besucher des Areals zu verweisen, falls diese den Betrieb oder die Arbeitsabläufe in der Landeserstaufnahmeeinrichtung stören oder den Anordnungen der Einrichtungsleitung o.V.i.A. zuwiderhandeln.

c) Allen Bewohnern und Besuchern sind die Ausübung politischer Tätigkeiten sowie

mündliche Aufrufe, das Verteilen von Flugblättern und Anbringen von Plakaten bzw. Schildern auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung untersagt. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung genehmigt werden.

d) Vertretern, Händlern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Einrichtung zum Abschluss von Verträgen bzw. Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten. Dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet entsprechende Personen der Unterkunftsverwaltung zu melden. Ausnahmen sind nach vorheriger Anmeldung durch die Einrichtungsleitung möglich.

e) Das Betreten der Unterkunft durch Medienvertreter zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Einrichtungsleitung gestattet. Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und innerhalb der Gebäude bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Einrichtungsleitung.

f) Besucher dürfen die Landeserstaufnahmeeinrichtung erst ab 10:00 Uhr betreten und müssen das Gelände spätestens um 22.00 Uhr wieder verlassen haben. Verstöße gegen diese Regelung können im Interesse eines geordneten Zusammenlebens den Verlust der Besuchsmöglichkeit zur Folge haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Die Einrichtungsleitung